



Gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Bundesfachverbandes für Kickboxen e.V. am 14.01.2018 folgende Verbandsrechts-Ordnung beschlossen:
(Geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 22.08.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschusses
- § 3 Sachliche Zuständigkeit
- § 4 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses
- § 5 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte, Akteneinsicht
- § 6 Anträge und Antragsrecht
- § 7 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags
- § 8 Ablehnung der Verfahrenseinleitung
- § 9 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung
- § 10 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung
- § 11 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren, Ladungen
- § 12 Mündliche Verhandlung
- § 13 Vernehmungen
- § 14 Beendigung der mündlichen Verhandlung
- § 15 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung
- § 16 Entscheidungsverkündung
- § 17 Protokoll über mündliche Verhandlung
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Rechtskraft
- § 20 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 21 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 22 Vollstreckung
- § 23 Begnadigungen
- § 24 Kostenregelung
- § 25 Kosten des Verfahrens
- § 26 Verfahrensgebühren
- § 27 Parteiauslagen
- § 28 Verbandsrechtsausschuss-Akten



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen die Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Verbandsinteressen.
- (2) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes für alle Streitfälle, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über seine Gültigkeit ergeben, wird an das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) abgegeben. Von dort wird nach deren Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.
Ebenso gilt dies für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung (ADO) der WAKO-Deutschland, der Anti-Doping-Ordnung der WAKO-IF, des Nationalen Anti Doping Codes der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA, ergeben. Die WAKO Deutschland hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Näheres siehe Schiedsvereinbarung der WAKO Deutschland.
Bei fehlender oder nicht ausreichender Anbindung von Athleten*innen an das Sportschiedsgericht und damit Voraussetzung für die Bearbeitung durch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übernimmt der Verband bzw. die beauftragten Organe des Verbandes die weitere Bearbeitung des Vorganges.
- (3) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes sind alle Mitglieder, Gliederungen, Organisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes nutzen, unterworfen.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschuss

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt. Diesem obliegt es, Streitfälle zu schlichten, zu entscheiden und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Ausnahmen siehe § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- (4) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet, soweit die Verbandsrechts-Ordnung nichts Anderes bestimmt, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.



§ 3 Sachliche Zuständigkeit

Der Verbandsrechtsausschuss ist insbesondere zuständig

- (1) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Organisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären,
- (2) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (3) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und fachlichen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen mit Organmitgliedern,
- (4) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (5) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (6) für Streitigkeiten zwischen Gliederungen, Anschlussorganisationen, Mitgliedern des Verbandes sowie dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband,
- (7) sowie für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Anschlussorganisationen des Verbandes sowie gegen dem Verband angehörende Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation im Verband ausüben und für alle sonstigen Streitigkeiten, für die die Satzung oder die Ordnungen eine Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses begründen.

§ 4 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Ein Mitglied des Verbandsrechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Verfahrensbeteiligter beteiligt ist. Die Vorbefassung hat das Mitglied dem Verbandsrechtsausschuss anzuzeigen.
- (2) Einzelne Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus dem in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des gesamten Verbandsrechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht zulässig.
- (3) Wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Verbandsrechtsausschusses zu rechtfertigen, findet eine Ablehnung statt.
- (4) Für das Ablehnungsverfahren gelten §§ 43 ff. ZPO entsprechend.



- (5) Ist der Antrag unzulässig, entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Im Übrigen entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser abgelehnt, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers.
- (6) Die Entscheidung nach Abs. 5 ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte, Akteneinsicht

- (1) Verfahrensbeteiligte können sich eines Beistands bedienen, der volljährig ist.
- (2) Ist der Verfahrensbeteiligte geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, ist der gesetzliche Vertreter als Beistand zuzulassen.
- (3) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (4) Das Verschulden des gewählten oder gesetzlichen Vertreters steht eigenem Verschulden gleich.
- (5) Verfahrensbeteiligte und ihre Beistände haben das Recht auf Akteneinsicht.

§ 6 Anträge und Antragsrecht

- (1) Anträge und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle des BFVKB e.V. leitet die Anträge und sonstigen Schriftsätze unverzüglich an den Vorsitzenden weiter.
- (3) Zustellungen durch den Verbandsrechtsausschuss werden durch die Geschäftsstelle des BFVKB e.V. mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an den Verfahrensbevollmächtigten oder, wenn ein Beistand oder Vertreter bestellt ist, an diesen vorgenommen.
- (4) Anträge von Organen, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Mitgliedern des Verbands können nur durch die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.

§ 7 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag hin tätig.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss enthalten:
 - a) den Namen sowie die vollständige Anschrift des Verfahrensbeteiligten;
 - b) eine vollständige Darstellung des streitigen Sachverhaltes;Dem Antrag sollen beigefügt werden
 - c) vorhandene schriftliche Beweise;



d) Namen und Anschriften von Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen die Zeugen gehören werden sollen.

- (3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom streitbefangenen Sachverhalt zu stellen.
- (4) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit, danach nur noch mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag darf aufgrund desselben Sachverhalts nur dann wieder gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen oder neue Beweise gestützt wird.

§ 8 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

- (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen.
- (2) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller zugestellt. Eine Anfechtung findet nicht statt, jedoch kann der Antrag in ordnungsgemäßer Form erneut gestellt werden.
- (3) Ist der Antrag nicht unverzüglich gestellt (§ 7 Abs. 3), ist er vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses abzulehnen. Die Entscheidung mit Begründung wird dem Antragsteller zugestellt. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von vier Wochen auf Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses antragen, die im schriftlichen Verfahren ergeht, ihrerseits aber nicht mehr angefochten werden kann.
- (4) Ist der Antrag aus anderen Gründen unzulässig, lehnt der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ihn ab. Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung

- (1) Soweit ein ordnungsgemäßer Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt wurde, muss der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses die Zustellung einer Abschrift der Antragsschrift an den Antragsgegner veranlassen.
- (2) Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Antragsschrift schriftlich zu äußern. Die Frist kann verlängert werden.
- (3) Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht, so hat der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ihn unter nochmaliger Fristsetzung dazu aufzufordern und



ihn zugleich darüber zu belehren, dass ansonsten der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt als zugestanden gilt und über den gestellten Antrag im schriftlichen Verfahren entschieden werde.

- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses hat im Übrigen auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hinzuwirken.

§ 10 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

- (1) Nach Ablauf der Fristen nach § 9 Abs. 2, Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses im schriftlichen Verfahren nach § 9 Abs. 3 oder er stellt fest, dass das Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss durchzuführen ist. Für dessen Vorbereitung trägt der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses Sorge.
- (2) Bei der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung soll der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses
- a) den Streitparteien notwendige Ergänzungen ihrer Schriftsätze aufgeben und sie auch unter rechtlichen Gesichtspunkten in den Streitstand einführen; hierbei hat er auf eine gütliche Einigung hinzuwirken;
 - b) Auskünfte bei einzelnen Stellen des Verbandes einholen;
 - c) Beweise erheben, insbesondere die von den Verfahrensbeteiligten benannten Zeugen zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Für die erforderliche Belehrung der Zeugen gilt § 14. Ergänzend finden §§ 383 ff. ZPO Anwendung.
- (3) Über die erhobenen Beweise nach Abs. 2 lit. a) und b) werden die Verfahrensbeteiligten vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses durch Zustellung der Auskünfte und von Ablichtungen der Zeugenaussagen in Kenntnis gesetzt

§ 11 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren, Ladungen

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses bestimmt sodann im Benehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch schriftlich entschieden werden.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses veranlasst die Ladung der Beisitzer und schafft die Beweismittel bei, indem er die Zeugen und Sachverständigen lädt. Nach Möglichkeit sollen nur Personen als Zeugen geladen werden, die dem BFVKB e.V. angehören. Zeugen, die dem BFVKB e.V. angehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als ein Verstoß gegen die Anordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Der Verbandsrechtsausschuss kann in diesem Fall von Amts wegen Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des § 24 Abs. 8 der Satzung verhängen. Ordnungsmaßnahmen können wiederholt verhängt werden.



- (4) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen muss neben der Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, Ort und Zeit der Verhandlung auch den Gegenstand der Vernehmung beinhalten.
- (5) Der Vorsitzende lädt auch die Verfahrensbeteiligten mit dem Hinweis, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zwischen der Ladung der Verfahrensbeteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Alle Ladungen sind durch Einschreiben zu bewirken.
- (6) Der Vorsitzende wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

§ 12 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Verbandsrechtsausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses beauftragt zu Beginn der mündlichen Verhandlung ein Mitglied mit der Protokollführung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (4) Der Verbandsrechtsausschusses hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (5) Kommt eine solche nicht zustande, tritt der Verbandsrechtsausschuss in die Beweisaufnahme ein.

§ 13 Vernehmungen

- (1) Personen, die als Zeugen vernommen werden, sind verpflichtet, Angaben zu machen und diese wahrheitsgemäß und im Zusammenhang vorzutragen. Sachverständige haben ihr Gutachten treu und gewissenhaft sowie den Regeln ihres Fachbereichs zu erstatten.
- (2) Vor ihrer Vernehmung sind Personen auf ihre Pflichten nach Abs. 1 hinzuweisen. Zeugen, die dem Verband angehören, sind darüber hinaus zu belehren, dass eine vorsätzliche Verletzung ihrer Zeugenpflicht als ein Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes gilt und nach den § 24 Abs. 8 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.
- (4) Verfahrensbeteiligten und ihren Beiständen steht ein Fragerecht zu.

§ 14 Beendigung der mündlichen Verhandlung



- (1) Nach Anhörung der Zeugen und Sachverständigen schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme und erteilt den Verfahrensbeteiligten das Wort zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses schließt sodann die mündliche Verhandlung. Der Verbandsrechtsausschuss kann eine Entscheidung nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkünden oder durch seinen Vorsitzenden den Verfahrensbeteiligten bekannt geben, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Entscheidung verkündet werden wird.

§ 15 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung

- (1) Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses erfolgen nach geheimer Beratung. Die einfache Stimmenmehrheit genügt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen zugrunde zu legen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss kann in seinen Entscheidungen darüber hinaus die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung des Rechtsstreits erforderlich sind.
- (4) Eine Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses entfällt, wenn sich die beteiligten Parteien im Laufe des Verfahrens auf einen Vergleich einigen. Dieser Vergleich ist schriftlich zu protokollieren und das Verfahren durch den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses einzustellen. Bezüglich der entstandenen Kosten siehe § 23 dieser Ordnung.
- (5) Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann der Verbandsrechtsausschuss erkennen auf
 - a) Verwarnung;
 - b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes;
 - c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes;
 - d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen;
 - e) Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - f) Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 1.500 Euro
 - g) Verurteilung zu Verfahrenskosten;
 - h) Sperren bis zu zwei Jahren
 - i) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Verbandes.



Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben **b** mit **d** können nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden

- (6) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen.

Die Entscheidungsgründe enthalten:

- a) die Bezeichnung der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ihrer Beistände oder Verfahrensbevollmächtigten;
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- d) eine Darstellung des tatsächlichen Streitstandes;
- e) die Entscheidungsgründe samt einer Beweiswürdigung;
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Für die übrigen Ausfertigungen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses.

- (7) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

- a) Form und Frist des Rechtsmittels und
- b) den Hinweis, dass eine Fristversäumung die Unterwerfung unter die Entscheidung bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung ausgeschlossen ist.

§ 16 Entscheidungsverkündung

- (1) Die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses sind den beteiligten Parteien zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Parteien. Die Zustellung muss innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung und Abstimmung bewirkt sein.
- (3) Neben den Parteien ist die Entscheidung auch dem Präsidium des BFVKB e.V. zuzustellen.

§ 17 Protokoll über mündliche Verhandlung

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses gefertigt.
- (2) Notwendiger Inhalt des Protokolls sind



- a) Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns;
 - b) Namen der bei der Verhandlung anwesenden Personen und deren Rechtsstellung im Verfahren;
 - c) Ergebnis des Schlichtungsversuchs;
 - d) die Darstellung des Parteivorbringens;
 - e) der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen;
 - f) die Bezeichnung von Urkunden, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind;
 - g) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - h) die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
 - i) die Uhrzeit des Verhandlungsendes.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses kann, soweit diese nach der Verbandsrechts-Ordnung nicht endgültig entscheiden, das Präsidium angerufen werden.
- (2) Die Anrufung des Präsidiums muss binnen sechs Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Anrufung ist schriftlich abzufassen, mit einer Begründung zu versehen und bei der Geschäftsstelle des BFVKB e.V. einzureichen. Die Geschäftsstelle des BFVKB e.V. hat die Schrift unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung, an die Mitglieder des Präsidiums weiterzuleiten.

§ 19 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses, die nicht mehr angefochten werden können, werden mit ihrer Verkündung rechtskräftig.
- (2) Die Rechtskraft der übrigen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses tritt mit Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel oder mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt.

§ 20 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen dahingehenden Antrag stellt und zugleich glaubhaft



macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.

- (2) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der Verbandsrechtsausschuss. Bei Ablehnung des Antrages kann die betroffene Partei noch in letzter Instanz das Präsidium um dessen Entscheidung anrufen.

§ 21 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
- a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte, und
 - b) diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes, höchstens aber ein Jahr nach der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung einzureichen. Über einen fristgerecht gestellten Antrag entscheidet der Verbandsrechtsausschuss endgültig.

§ 22 Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden durch das Präsidium vollstreckt.
- (2) Wird der Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, kann durch das Präsidium ein Klageverfahren auf Vollstreckbarkeit durch die ordentliche Gerichtsbarkeit eingeleitet werden.
- (3) Die Anrufung des Präsidiums gegen die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses hindert nicht die Vollstreckung der Entscheidung.

§ 23 Kostenregelung

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses oder der Vergleich hat die Bestimmungen zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen, die eine Partei gegebenenfalls von der anderen Partei zu ersetzen sind, vorzunehmen.
- (3) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, die Kosten der Parteien und die Kosten einer Beweisaufnahme.



- (4) Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Verfahren entstanden sind.
- (6) Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Der Verbandsrechtsausschuss ist daran jedoch nicht gebunden. Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere von der Partei entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.
- (7) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.
- (8) Bei einer Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder der Verfahrensdurchführung fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.
- (9) Hinsichtlich der Kostentragung bei der Rücknahme eines Antrags gilt die Bestimmung des § 8 Abs. 4.
- (10) Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, so entfallen die Verfahrensgebühren (§ 25). Die übrigen Verfahrenskosten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben.
- (11) In einem Verfahren, das die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder bei einem Verfahren nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
- (12) Soweit ein Organ des Verbandes zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der BFVKB e.V. die Kosten des Verfahrens.

§ 24 Kosten des Verfahrens

- (1) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Verfahrensgebühren (§ 26) sowie die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien (§ 27).
- (2) Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens vor dem Verbandsrechtsausschuss bzw. in letzter Instanz vor dem Präsidium fällig.
- (3) Verfahrensgebühren, die bei Tätigwerden des Verbandsrechtsausschusses oder des Präsidiums entstehen, sind auf das vom BFVKB e.V. geführte Konto einzuzahlen.

§ 25 Verfahrensgebühren

- (1) An Gebühren sind bei Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss zu entrichten
 - a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses, über eine Beschwerde gegen



die Ablehnung der Verfahrensdurchführung, über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand € 25,00.

- b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 25,00. Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, so ist für das sich daran anschließende Verfahren erneut die Gebühr nach Ziffer 1 zu entrichten.
- c) Portogebühren für die vom Verbandsrechtsausschuss oder dem Vorsitzenden veranlassten Zustellungen.

§ 26 Parteiauslagen

- (1) Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig
 - a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminwahrung erwachsen sind,
 - b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind,
 - c) Aufwendungen, die infolge der Übersendung von Schriftsätze an den Verbandsrechtsausschuss bzw. dem Präsidium erwachsen sind.
- (2) Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen diese nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Abs. 1, Buchst. a und b sind nur bis zur Höhe der nach den Reisekosten-Bestimmungen des BFVKB e.V. geltenden Sätze erstattungsfähig.

Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Verdienstausfalles oder Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

§ 27 Verbandsausschuss-Akten

Die Akten des Verbandsrechtsausschusses sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des BFVKB e.V. mindestens fünf Jahre aufzubewahren.